

Der nachstehende Text schließt die 1. Änderung vom 29.09.2003, gültig ab 05.10.2003, und die 2. Änderung, gültig ab 18.04.2010, ein.

Hinweis: In Ausführung des § 3 Abs. 3 Buchst. h) hat der Stadtrat am 16.09.2003 für die Bereiche Georg-Weber-Park und Skateanlage und am 06.10.2009 für den Stadtpark ein Verbot für den Konsum alkoholischer Getränke ausgesprochen.

Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Rain

Die Stadt Rain erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die im Stadtbereich Rain befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Rain.

(2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grün- und Parkanlagen, die von der Stadt Rain unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.

(3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht

a) die Grünanlagen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten und Schulen,

b) Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen

sind.

§ 2 Benutzungsrecht

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen ist den Benützern insbesondere untersagt:

a) Grünflächen, die durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet sind, zu betreten,

b) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,

c) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkinderrädern,

- d) das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
- e) das Freilaufenlassen von Hunden innerhalb der Kinderspielplätze, Liegeflächen und Blumenschmuckanpflanzungen,
- f) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
- g) das Waschen in Wasserbecken,
- h) alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, soweit dies für einzelne Grünanlagen vom Stadtrat Rain verfügt wird.

§ 4 Benützung der Spielgeräte

Die zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte sind nur bestimmungsgemäß zu benutzen.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6 Besondere Benützung

(1) Die Benützung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Rain.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7 Benützungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benützung gesperrt werden.

§ 8 Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in den Grünanlagen Gegenstände verbirgt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rain haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über das Verhalten in den Grünanlagen (§ 3) zuwiderhandelt,
2. entgegen den Vorschriften über die Benützung der Spielgeräte (§ 4) handelt,
3. verursachte Schäden und Veränderungen in der Grünanlage (§ 5) nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 die Grünanlage über die allgemeine Zweckbestimmung hinaus ohne Erlaubnis der Stadt benützt,
5. entgegen § 7 eine gesperrte Grünanlage betritt,
6. der Anordnung der Stadt und des Aufsichtspersonals (§ 9) nicht Folge leistet,
7. ein in § 10 festgelegtes Platzverbot und Verbot des Betretens der Grünanlage verletzt.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzlichen Frist anstelle und auf Kosten des zuwiderhandelnden von der Stadt Rain beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bezüglich Inkrafttreten siehe Anmerkung ganz oben!